

langt hat, daß die Reciprocität im engern Sinne, d. h. ganz auf den nämlichen Fall zugesichert werde: so wurde den Obl. Oberämtern wörtlich der Auftrag ertheilt:

„ Daß sämtliche Gemeindammänner angewie-  
 „ sen werden sollen, bey allen hieseyts vorkommen-  
 „ den Erbsfällen, wo St. Gallische Angehörige  
 „ interessirt seyn möchten, einstweilen keine Erb-  
 „ theile an solche verabsolgen zu lassen, sondern  
 „ amtlichen Bericht zu Händen der hohen Regie-  
 „ rung zu erstatten, damit von dieser hohen Be-  
 „ hörde selbst das Erforderliche zur Handhabung  
 „ einer billigen und wirksamen Reciprocität speciell  
 „ verfügt werden könne. ”

---

**Beschluß und Bekanntmachung**  
 des Kleinen Rathes vom. 28. Jun-  
 nung 1824, betreffend die Plombirung aus  
 dem hiesigen Kanton in das Königreich  
 Württemberg gehender Waaren-Colli.

---

**I**n Ansehung des Plombirens der betreffenden,  
 aus hiesigem Kanton nach Württemberg zu senden-  
 den Waaren-Colli, wird nachstehende Publication

im Druck erlassen, und theils mit den öffentlichen Blättern ausgegeben, theils dem Obl. Kaufmännischen Directorium, welches mit der Vollziehung und genauen Handhabung dieser Anordnungen bemüht seyn und den dießfälligen Beamten die nähern Instructionen ertheilen wird, — der Obl. Postdirection, und, zu gewohnter Bekanntmachung, den sämtlichen Hhrrn Oberamtännern zugestellt:

### P u b l i c a t i o n.

Wir Burgermeister und Kleiner Rath des  
Kantons Zürich

u r k u n d e n h i e r m i t :

Nach den, vom hiesigen Stand, unterm 21. Christmonath 1821, und 18. Christmonath 1822, erlassenen gesetzlichen Verordnungen, betreffend die Eingangsgebühr von fremden Weinen und gebrannten Wassern, ist nun zwischen der K. Württembergischen Regierung und der hiesigen, auch in Absicht auf andere Handelsartikel, eine, die Erleichterung und Beförderung des gegenseitigen Verkehrs bezweckende, Uebereinkunft zu Stande gekommen, nach welcher von uns, in Genehmigung des von dem K. Württembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingelangten

Antrags, die Anordnung getroffen worden ist, daß, mit dem 20ten des nächsten Monats März und von diesem Tage an, alle aus hiesigem Kanton nach Württemberg abzuführenden Kisten oder Waaren-Colli, welche solche Gegenstände enthalten, die durch die Königliche Verordnung vom 24. Juny 1822 mit einem erhöhten Zolle belegt worden sind, und ein Erzeugniß des Kantons ausmachen, namentlich Seiden- und Baumwollen-Fabricate, (mit Ausnahme der Weine und anderer Flüssigkeiten) nach vorhergegangener Vergleichung der Colli mit den darüber ausgefertigten Ursprungsscheinen, welche wie bisher beizulegen sind, plombirt werden sollen.

Damit nun der Zweck dieser getroffenen Anordnung vollständig erreicht werde, und die gedachten Gegenstände ungehindert und ohne Bezahlung eines erhöhten oder Retorsions-Zolles nach Württemberg gebracht werden können, wird jedermann in hiesigem Kanton aufgefordert, alle betreffenden, nach dem Königreich Württemberg zu versendenden, Waaren-Colli in die Kaufhäuser von Zürich und Winterthur, oder auf das hiesige Postamt, zu liefern, wo diese Waaren-Colli durch die angestellten Beamten mit den Ursprungsscheinen werden verglichen, und nach Richtigfinden plombirt werden.

Diese Besorgung wird ohne Belästigung und Kosten des handelnden Publicums geschehen.

Da aber die vorgeschriebenen Förmlichkeiten unerlässlich sind, so wird jedermann bey seinen bürgerlichen Pflichten nachdrücklich ermahnet, die gegenwärtige Anordnung auf das genaueste zu befolgen, zumalen sich die Nachlässigen, so wie überhaupt die Zuwiderhandelnden, nicht nur jede in hiesigem Gebiete oder im Königreich Württemberg für sie entstehende nachtheilige Folge selbst bezumessen hätten, sondern noch überdies zu gebührender Ahndung und Strafe gezogen werden würden.

Allein wir dürfen mit Grund erwarten, daß jedermann von selbst es sich werde angelegen seyn lassen, einer, so wie auf das allgemeine Wohl, also auch auf dasjenige eines jeden insbesondre abzielenden Verordnung die pünctlichste Folge zu leisten.

Gegeben Samstags den 28. Hornung 1824.

Im Nahmen des Kleinen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatschreiber,

Candolt.